

## STEUERBERATUNG ETL Marbella informiert Sie über die wesentlichen Änderungen

# Teil 2: Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

Nachdem im ersten Teil des Beitrages im Wesentlichen auf die Änderungen im Bereich der Immobilienbesteuerung eingegangen wurde, möchte ich heute kurz die Neuerungen bei Renten und im Bereich der Zusammenarbeit der Finanzbehörden darstellen.

### RENTENBESTEUERUNG

Während die Besteuerung von Beamtenpensionen unverändert allein von dem Staat durchgeführt wird, der diese auszahlt, ergibt sich bei der Besteuerung von Sozialversicherungsrenten und anderen staatlich geförderten Altersrenten eine wesentliche Änderung. Diese betrifft allerdings nur diejenigen, die ab dem Jahr 2015 erstmals in Rente gehen. Wenn ein in Spanien ansässiger Neurentner ab diesem Jahr eine Rente aus Deutschland bezieht, hat Deutschland an dieser Rente zukünftig ein Quellenbesteuerungsrecht von 5 Prozent der Bruttorente, bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2030 erhöht sich dieser Betrag auf 10 Prozent. Trotzdem ist diese Rente weiterhin in Spanien zu besteuern, die deutsche Quellensteuer darf in diesem Fall auf die anfallende spanische Steuer angerechnet werden. Steuerpflichtige, die bereits heute eine Altersrente beziehen, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

Ein erheblicher Stellenwert wird im neuen Doppelbesteuerungsabkommen der verbesserten Zusammenarbeit der Finanzbehörden eingeräumt. So ist jeder Staat zukünftig verpflichtet, den Finanzbehörden des anderen Staates alle von diesem angeforder-

ten Informationen zu übermitteln. Dies gilt nicht nur für Daten, die dem Finanzamt in der eigenen Datenbasis zur Verfügung stehen, sondern verpflichtet auch zur aktiven Ermittlung von Daten im Rahmen seiner gesetzlichen Nachforschungsmöglichkeiten.

### VOLLSTRECKUNG VON STEUERSCHULDEN

Artikel 26 des neuen Doppelbesteuerungsabkommens befasst sich mit der Amtshilfe bei der Steuererhebung. So ist zukünftig jeder Staat dazu verpflichtet, auf Ansuchen die Steuerforderungen des anderen Staates im eigenen Land mit allen den eigenen Finanzbehörden zur Verfügung stehenden Mitteln einzutreiben. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Steuerbeträge, sondern auch für Bußgelder, Gebühren, Zinsen und Säumniszuschläge. Im Abkommen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies auch für Steuerforderungen gilt, die vor Inkrafttreten des Abkommens entstanden sind. Es ist lediglich erforder-

lich, dass die Steuer in einem Land rechtskräftig festgesetzt wurde. Einwendungen gegen die Steuerfestsetzung können ausschließlich bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden in dem Staat vorgebracht werden, der die Steuer festsetzt. Die Verjährung des Steueranspruchs richtet sich ebenfalls weiter nach den Vorschriften dieses Staates. Dieser muss die anderen Finanzbehörden gegebenenfalls rechtzeitig über den Eintritt der Verjährung informieren.

### NICHTANWENDUNG FÜR BESTIMMTE ARBEITNEHMER

Zum Abschluss noch ein Hinweis für Personen, die anlässlich ihrer Arbeitsaufnahme in Spanien dazu optiert haben, die Besteuerung nach dem Nichtresidentensteuergesetz anzuwenden. Diese Steuerpflichtigen werden, auch wenn sie in Spanien ansässig sind, ausdrücklich nicht durch das neue Abkommen begünstigt. Sie werden also in Deutschland steuerlich so behandelt, als ob sie in einem Staat ansässig wären, der kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat.

Für alle, die den ersten Teil des Beitrags nicht gelesen haben, möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das von den Ministern unterschriebene Abkommen noch durch die Parlamente beider Staaten verabschiedet werden muss und voraussichtlich am 01.01.2012 in Kraft treten wird.

### ETL MARBELLA TAX S.L.

Steuerberater  
Ctra. A-7, km.166,15 Edif. Altair, oficina 218, Ur. El Saladillo, 29680 Estepona.  
Tel: 952 799281, Fax: 952 799282  
Web: [www.etl-marbella.com](http://www.etl-marbella.com)